DIE ZUKUNFT GESTALTEN

Ihr Testament hilft der Deutschen Diabetes Stiftung

DDS
Deutsche Diabetes Stiftung

FÜR DIE MENSCHEN MIT DIABETES.

Herausgeber:
Deutsche Diabetes Stiftung
Kölner Landstraße 11
40591 Düsseldorfn
Telefon (02 11) 73 77 77 63
info@diabetesstiftung.de
www.diabetesstiftung.de

Ihre Spende hilft!
Spendenkonto
SozialBank AG
IBAN DE13 3702 0500 0008 8881 05
BIC BFSWDE33XXX

Die Deutsche Diabetes Stiftung ist wegen Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Auflage 04/2025

Mitglied im

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

Bündnis für Prävention

DANK Deutsche Allianz Nichtübertragbare Krankheiten

gesundheitsziele.de

DDS Deutsche Diabetes Stiftung

Deutsche Diabetes Stiftung

Die Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit

Jedes Jahr erkranken in Deutschland über **300.000 Menschen** neu an einem Diabetes. Lebensqualität und Lebenserwartung gehen durch die vielfältigen Komplikationen des Diabetes deutlich zurück.

Getreu dem Motto **»Für die Menschen. Gegen Diabetes«** verfolgt die Deutsche Diabetes Stiftung das Ziel, den Diabetes im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Die DDS sensibilisiert die Menschen für damit verbundene Gefäßrisiken und setzt sich aktiv für **Prävention, Risiko-Früherkennung** und eine Reduzierung der Diabetiker-Dunkelziffer ein, insbesondere bei Menschen mit Typ-2-Diabetes. Denn viele Menschen wissen gar nicht, dass sie an einem manifesten Diabetes erkrankt sind.

Darüber hinaus fördert die Deutsche Diabetes Stiftung **wegweisende Forschungsprojekte** zum Wohle der Menschen mit Diabetes. Ganz im Sinne der Stiftung.

FOTOS: DEUTSCHE DIABETES STIFTUNG (5), SHUTTERSTOCK (13), TU MÜNCHEN (1)

Liebe Freunde und Förderer der Deutschen Diabetes Stiftung,

seit 1985 steht der Diabetes im Zentrum unseres Wirkens: Wir fördern innovative Forschungsvorhaben, die einen erkennbaren Nutzen und vielversprechende Verbesserungen für den Menschen mit Diabetes oder Prädiabetes darstellen. Wir beraten Interessierte, Betroffene und Angehörige. Informieren über die Risiken und darüber, was man tun kann, damit ein Typ-2-Diabetes oder ein Schwangerschaftsdiabetes erst gar nicht auftreten. Und wir geben dem Thema eine Stimme – in der Öffentlichkeit, in der Fachwelt, bei Kostenträgern und auch in der Politik.

Unsere Aufgaben wachsen weiter. Damals, 1985, als die Stiftung gegründet wurde, ging die Weltgesundheitsorganisation WHO von 30 Millionen Menschen mit Diabetes aus. Weltweit! Heute leben alleine in Deutschland zehn Millionen Menschen wissentlich oder unwissentlich mit einem Diabetes. Der Diabetes greift damit drastisch in unser persönliches und in das öffentliche Leben ein.

Unsere Arbeit finanzieren wir überwiegend aus Spenden und Zustiftungen. Gerade testamentarische Verfügungen gehören hier zu den besonders tiefgreifenden Formen der Unterstützung, mit denen Menschen, wenn sie einmal nicht mehr sind, sichtbare Spuren in unserer Stiftung hinterlassen können.

Vielleicht denken Sie gerade darüber nach, wie Sie etwas Bleibendes weitergeben können. Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen. Gewiss kann sie nicht alle Fragen beantworten, insbesondere nicht die Expertise von Juristen und Notaren ersetzen. Gerne bieten wir Ihnen das Gespräch an, um Ihre persönliche Idee vertraulich zu bereden. Damit Sie für sich die richtige Entscheidung treffen können.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Prof. Dr. Hans Hauner
Vorsitzender des Vorstands

Die letzten Dinge regeln.
Warum ein Testament so wichtig ist.

Selbstbestimmung, Individualität und Eigenverantwortung. Viele von uns stellen sich die Frage, was zu einem gelingenden Leben beitragen kann. Wir können uns glücklich schätzen, dass wir in vielen Lebensbereichen ein so hohes Maß an Freiheit genießen und selbst entscheiden können, wie wir leben wollen. Ein Privileg, auf das sicher niemand verzichten möchte.

»Was bleibt, wenn ich eines Tages nicht mehr bin?« Vor dieser Frage stehen viele Menschen. Gerade hier kann der Gedanke, dass man die letzten Dinge mithilfe eines Testaments oder Erbvertrags für die Nachwelt regeln kann, sehr tröstlich und erleichternd sein.

Hat man als Erblasser kein Testament hinterlassen oder keinen Erbvertrag geschlossen, tritt die gesetzliche Erbfolge (die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist) in Kraft. Der Staat geht dann nämlich davon aus, dass es der Wunsch des Erblassers ist, sein Vermögen unter den nächsten Angehörigen zu verteilen. Ob dies mit der Lebenswirklichkeit übereinstimmt, wird bei dieser gesetzlichen Regelung nicht beachtet. Stattdessen geht das Gesetz in einer bestimmten Rangfolge vor, in der es Erben der ersten, der zweiten und der dritten Ordnung vorsieht. Konkret: Stirbt ein Erblasser, so erben zunächst die Kinder, dann die Enkel, die eigenen Eltern, Geschwister, Großeltern oder weiter entfernte Angehörige. Grundsätzlich gilt, dass ein Angehöriger mit höherem Rang (Erster Ordnung) alle Erben mit niedrigerem Rang (Zweiter und/oder Dritter Ordnung) ausschließt. Innerhalb der Ordnung gilt ein Vorrang nach Verwandschaftsgrad (z. B. Kinder vor Enkeln). Neben den erbberechtigten Verwandten steht auch dem Ehepartner oder dem eingetragenen Lebenspartner ein Erbteil zu. Im Falle, dass keine erbberechtigten Angehörigen vorhanden sind und andere Erben weder durch Testament noch Erbvertrag eingesetzt wurden, überträgt sich das Erbrecht vollständig auf den Staat (Fiskus-Erbrecht).

Die gesetzliche Erbfolge

ERBLASSER

ERSTER ORDNUNG
- Ehepartner/Lebenspartner
- Eheliche/nichteheliche Kinder
- Enkel

ZWEITER ORDNUNG
- Eltern
- Geschwister
- Nichten, Neffen

DRITTER ORDNUNG
- Großeltern
- Tanten, Onkel
- Cousinen, Cousins

Anita Storch (†), Initiatorin und Gründungsvorständin der Deutschen Diabetes Stiftung

Für die Menschen. Gegen Diabetes.
Die Geschichte der Deutschen Diabetes Stiftung

DIE DEUTSCHE DIABETES STIFTUNG (DDS) ist eng mit der Person Anita Storch verbunden. Als langjährige Landesvorsitzende des Deutschen Diabetiker Bundes in Bayern setzte sie sich, selbst an Typ-1-Diabetes erkrankt, über viele Jahre unermüdlich und mit langem Atem für eine umfassende Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Diabetes ein. Stets über den Tellerrand »ihrer« Patientenorganisation schauend, brachte Anita Storch als Vertreterin des Deutschen Diabetiker Bundes und gemeinsam mit Beauftragten der Deutschen Diabetes Gesellschaft einen Meilenstein ins Rollen: Am 16. April 1985 wurde die Deutsche Diabetes Stiftung mit dem Ziel gegründet, die wissenschaftliche Diabetes-Forschung in Deutschland zu fördern und eine Vorreiterfunktion in der Früherkennung und Prävention des Diabetes zu übernehmen. Darüber hinaus sieht die DDS in der Optimierung therapeutischer Versorgung eine ihrer Aufgaben. Gerade in Bereichen, wo Menschen mit Diabetes weniger gut betreut werden – dies gilt zum Beispiel für ältere Menschen mit Diabetes und Menschen mit Diabetes und Migrationshintergrund –, hilft die DDS mit Projekten, die Versorgungssituation zu verbessern. Ausgestattet mit einem Kapital von damals rund 100.000 DM konnte die Stiftung im Laufe der Jahre dank zahlreicher Spenden und Zuwendungen – insbesondere in Form von Erbschaften und Vermächtnissen – mehr als einhundert wegweisende Forschungsprojekte mit über drei Millionen Euro finanziell unterstützen. Zahlreiche eigene Initiativen der Stiftung, oft in Kooperation mit anderen Einrichtungen, ergänzen mittlerweile das fördernde Engagement auf operativer Ebene. Ohne Unterstützung durch Spenden wäre eine Arbeit in diesem Umfang nicht möglich gewesen.

Bitte helfen Sie mit, dass diese Geschichte weitergeschrieben werden kann.

Das Gründungskuratorium der Deutschen Diabetes Stiftung im Jahre 1985

Erbe oder Vermächtnis – gibt es einen Unterschied?

Diese Frage kann eindeutig mit »ja« beantwortet werden. Den Inhalt einer letztwilligen Verfügung (in Form eines Testaments oder Erbvertrages) kann ein Erblasser frei verfassen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Erblasser unbedingt darauf achten, dass aus seiner letztwilligen Verfügung der Erbe bzw. die Erben mit dem jeweils zugedachten Erbteil hervorgehen.

Die durch Testament, Erbvertrag oder gesetzliche Erbfolge bestimmten Erben werden mit dem Tod des Erblassers allein oder gemeinsam als Erbengemeinschaft automatisch zu **Gesamtrechtsnachfolgern** des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten. Das heißt, dass man mit dem Vermögen des Erblassers auch alle seine eventuellen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten erbt.

Ein Erblasser kann in seinem Testament nicht nur Erben bestimmen, sondern zusätzlich sogenannte **Vermächtnisse anordnen.** Ein Vermächtnisnehmer erhält einen vom Erblasser bestimmten Teil des Nachlassvermögens. Dies kann ein Geldbetrag sein, ein bestimmtes Schmuck- oder Möbelstück und vieles mehr. Häufig werden auch Immobilien oder Wertpapiere im Rahmen von Vermächtnissen übertragen. Im Unterschied zum Erben wird ein Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Die Erben sind vielmehr gesetzlich dazu verpflichtet, das Vermächtnis zugunsten einer bestimmten Person oder Organisation zu erfüllen.

Oft wird von Erblassern im Testament verfügt, dass ihre **Lebens- oder Rentenversicherung** im Rahmen eines Vermächtnisses an eine bestimmte Person oder Organisation weitergegeben werden soll. Wenn Sie sich als Erblasser solche Gedanken machen, können Sie den von Ihnen vorgesehenen Bezugsberechtigten bereits im Versicherungsvertrag eintragen lassen. Bei bestehenden Verträgen kann das auch nachträglich geschehen. Leistungen, die der Erblasser nicht beansprucht hat, werden an die begünstigte Person ausgezahlt. Diese kann selbstverständlich auch eine Stiftung wie die Deutsche Diabetes Stiftung sein.

Ähnlich können Sie als Erblasser auch **Sparkonten oder Wertpapierdepots** mit einer Regelung für den Todesfall versehen. Diese Regelung können Sie entweder in einer letztwilligen Verfügung treffen oder auch direkt mit dem Kreditinstitut vereinbaren, bei dem sich Ihr Konto oder Depot befindet (z. B. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall).

5 Fragen – 5 Antworten zum Thema Erben und Vererben

1. WARUM IST ES SINNVOLL, EIN TESTAMENT ZU MACHEN?

Ihr Wille entscheidet: Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, Personen oder Institutionen, die Ihnen am Herzen liegen, im Rahmen Ihres Nachlasses zu bedenken. Hinterlassen Sie kein Testament, so tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge – wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist – in Kraft: Wenn keine Angehörigen da sind, tritt der Staat als Voll-Erbe ein (Fiskus-Erbrecht).

2. WANN SOLLTE ÜBER EIN TESTAMENT NACHGEDACHT WERDEN?

Gerade wenn man jünger ist, schiebt man den Gedanken an die eigene Endlichkeit gerne weit von sich. Dabei sind viele Dinge im Leben nicht planbar. Krankheiten oder Unfälle können jeden von uns treffen. Deswegen ist es sinnvoll, sich frühzeitig Gedanken zu machen, wem man sein Vermögen vererben möchte. Viele Menschen berichten, dass sie sich nach Aufsetzen eines Testaments erleichtert fühlen. Die letzten Dinge beizeiten zu regeln entspannt und beruhigt.

3. KANN MAN SEIN TESTAMENT SPÄTER NOCH REVIDIEREN?

Ja, weil sich Lebensverhältnisse und Überzeugungen im Laufe der Zeit wandeln, kann jedes Einzeltestament (unabhängig davon, in welcher Form es – eigenhändig oder notariell – verfasst wurde) jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen oder angepasst werden Wird ein notariell beglaubigtes Testament nachträglich geändert, sollte diese Anpassung ebenfalls notariell vorgenommen werden. Änderungen in Gemeinschaftstestamenten können jederzeit gemeinsam vorgenommen werden. Beachtet werden sollte jedoch folgende Besonderheit: Stirbt ein Ehe- bzw. Lebenspartner, so kann es in bestimmten Fällen (nämlich bei sogenannten wechselbezüglichen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament) für den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner unmöglich werden, das Testament zu ändern. Deswegen ist es wichtig, bereits bei der Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments eine Regelung zu treffen, in welcher Art und in welchem Umfang der Überlebende Änderungen vornehmen darf. Damit es keine Schwierigkeiten bei der Testamentsauslegung gibt, empfiehlt es sich, das Testament neu zu schreiben (bitte an Name, Adresse, Datum und Unterschrift denken).

4. EMPFIEHLT ES SICH, EIN TESTAMENT NOTARIELL BEURKUNDEN ZU LASSEN?

Zwar kann jeder ein Testament ohne die Unterstützung durch einen Notar aufsetzen, dennoch empfiehlt es sich darüber nachzudenken, die hierfür anfallenden Gebühren doch aufzuwenden. Denn ein juristisch und inhaltlich klar und korrekt formuliertes Testament beugt eventuellen Streitigkeiten vor. Darüber hinaus darf der Notar das Testament nur beurkunden, wenn er von der sogenannten Testierfähigkeit überzeugt ist. Hier ist naheliegend, dass die Beurkundung einem Streit über die Wirksamkeit des Testaments vorbeugen wird.

5. KANN MAN EINER PERSON ODER INSTITUTION AUCH TEILE SEINES VERMÖGENS VERERBEN?

Ja, das ist eine übliche Vorgehensweise. Voraussetzung ist, dass der Erblasser in seinem Testament eindeutig benennt, wer was aus seinem Vermögen erhalten soll. So kann beispielsweise verfügt werden, dass eine Institution wie die Deutsche Diabetes Stiftung einen gewissen Barbetrag oder eine Immobilie erhalten soll. In diesem Fall wäre die Stiftung nicht Erbin, sondern hätte als Vermächtnisnehmerin einen Anspruch auf Leistungserfüllung gegenüber dem oder den Haupterben. Alternativ dazu könnte die Stiftung auch als Miterbin neben anderen Erben eingesetzt werden, indem sie als Erbin mit einem bestimmten Anteil am Nachlass eingesetzt wird (z. B. »Erbin zu einem Drittel«).

Mögliche Formen im Rahmen testamentarischer Verfügungen

Die Deutsche Diabetes Stiftung ist als gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts von der Erbschaftssteuer befreit. Wenn Sie als Erblasser das gesamte Vermögen der Stiftung vermachen, kommt es ohne Abzüge der wegweisenden Erforschung und Prävention des Diabetes sowie einer Verbesserung der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Diabetes zugute.

Sie denken darüber nach, die Deutsche Diabetes Stiftung in Ihrem Testament zu bedenken? Nachfolgend möchten wir Ihnen die geläufigsten Testamentsarten kurz vorstellen.

1. HANDSCHRIFTLICHES TESTAMENT

Diese Form wird auch »privatschriftliches« Testament genannt. Das gesamte Testament wird eigenhändig, also handschriftlich, vom Erblasser geschrieben. Es muss die vollständige Adresse, den Ort und das Datum sowie die Unterschrift mit Vor- und Nachnamen beinhalten. Das Datum ist wichtig, weil damit eindeutig klargestellt wird, welches das zuletzt erstellte und damit vorrangige Testament ist.

Wie die Bezeichnung schon sagt, muss ein Testament in dieser Form vollständig handschriftlich verfasst werden. **Ein (auch nur teilweise) auf der Schreibmaschine oder dem Computer getipptes Testament hat keine Gültigkeit!** Achten Sie darauf, das handschriftliche Testament an einem sicheren Ort zu verwahren. Stellen Sie dabei sicher, dass das Testament nach Ihrem Tode gefunden werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, das Testament bei einem Amtsgericht (Nachlassgericht) zu verwahren. Dafür wird meist eine geringe Gebühr erhoben.

2. NOTARIELLES TESTAMENT

Dieses Testament setzen Sie in Anwesenheit eines Notars Ihrer Wahl auf, der Sie vor Beurkundung Ihres Testaments fachlich über Inhalt und Rechtsfolgen berät. Der Notar bringt Ihren letzten Willen in eine klare wie rechtsgültige Form und fertigt eine entsprechende Niederschrift an, die beurkundet wird. Auch das notarielle Testament können Sie sicher und amtlich beim Notar selbst oder dem Amtsgericht Ihres Wohnortes verwahren.

3. GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Als Ehepaar oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können Sie ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Das gemeinschaftliche Testament muss, soll es als eigenhändiges Testament verfasst werden, von einem Ehepartner eigenhändig geschrieben und anschließend von beiden Ehe- oder Lebenspartnern unterzeichnet werden. In den meisten Fällen setzen sich die Partner bei dieser Form gegenseitig als Alleinerben ein. Erst mit dem Versterben des länger lebenden Ehe- oder Lebenspartners treten Dritte die Erbfolge an, zum Beispiel die eigenen Kinder oder aber gemeinnützige Stiftungen (Schlusserben). Achten Sie beim Verfassen darauf, klarzustellen, dass der länger lebende Ehepartner das Recht hat, Änderungen hinsichtlich der Erbeinsetzung und sonstiger Anordnungen vorzunehmen.

Auch das gemeinschaftliche Testament können Sie von einem Notar beurkunden lassen.

4. ERBVERTRAG

Der Erbvertrag stellt neben dem Testament die zweite Art der letztwilligen Verfügung dar. Mit einem Erbvertrag wird – wie der Name schon sagt – die Erbfolge mit den zukünftigen Erben vertraglich festgelegt, indem Erbeinsetzungen und Vermächtnisse angeordnet und an bestimmte Anforderungen geknüpft werden. Ein Erbvertrag wird meist dann aufgesetzt, wenn beispielsweise die Nachfolge im eigenen Unternehmen oder Familienbetrieb zu regeln ist oder um Partner, die nicht Ehegatten sind, im Rahmen einer letztwilligen Verfügung abzusichern. Einen Erbvertrag kann man nicht handschriftlich aufsetzen. Er muss immer zusammen mit dem Vertragserben vor einem Notar beurkundet werden.

OFTMALS WERDEN WIR GEFRAGT, was eigentlich der Unterschied zwischen einer Spende und einer Zustiftung sei. Die Begriffe werden hin und wieder vertauscht oder synonym verwendet. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle kurz den Unterschied erläutern.

Eine **Spende** muss von einer Stiftung oder Organisation für ihre satzungsgemäßen Zwecke stets zeitnah verwendet werden – so gibt es das Steuerrecht vor. Konkret bedeutet dies, dass die finanziellen Mittel bis spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren satzungsgerecht verwendet werden müssen. Spenden helfen uns, Forschungsprojekte zu finanzieren und damit verbundene Verwaltungsaufgaben zu decken. Sie ermöglichen uns aber auch, Aufklärungsprojekte und Präventionsmaßnahmen in die Tat umzusetzen. Das Gleiche gilt natürlich für eine zweckgebundene Spende.

Die Zustiftung

… und der Unterschied zur Spende

Die **Zustiftung** ist eine alternative Form der Zuwendung. Dabei unterstützt der Zuwendungsgeber die Stiftung langfristig durch eine Vermögensausstattung. Die Vorteile für den Geber: Er umgeht den hohen bürokratischen Aufwand einer eigenen Stiftungsgründung, vertraut stattdessen auf das Wirken der Stiftung und nutzt die vorhandene Infrastruktur, um Gutes zu tun. Für Zustiftungen in den Vermögensstock kann der Geber je nach seiner Steuersituation einen erhöhten Spendenabzug bei der Einkommenssteuer geltend machen. Eine Zustiftung ist auf Dauer angelegt und darf nicht wie die Spende zeitnah verwendet werden. Die finanziellen Mittel werden dem Grundstockvermögen zugeführt und sorgen somit für eine dauerhafte Erhöhung des Stiftungskapitals. So steigen gleichzeitig die durch das Stiftungskapital erwirtschafteten Erträge, die durch die Deutsche Diabetes Stiftung wiederum für Projekte im Rahmen ihrer Tätigkeit eingesetzt werden.

Ein paar Worte
zur Erbschaftssteuer

Das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) bildet den rechtlichen Rahmen, in dem geregelt ist, ob und gegebenenfalls für wen in welcher Höhe Erbschaftssteuer anfällt. Denn eine Erbschaft ist rechtlich ein »steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen«, auf den der Staat Steuern erhebt, die ihm der Erwerber (Erbe) schuldet.

Maßgebend für die Ermittlung der zu entrichtenden Erbschaftssteuer sind der Wert des Vermögens sowie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem verstorbenen Erblasser und seinen Erben. Wie in anderen Steuerarten auch, steht jedem Erwerber ein allgemeiner persönlicher Freibetrag zu. Darüber hinaus bietet das Erbschaftssteuergesetz einen besonderen Versorgungsfreibetrag für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder unter 27 Jahren. Außerdem existieren neben diesen Freibeträgen weitere sachliche Steuerbefreiungen, zum Beispiel für Hausrat und Ähnliches. Ein im Erbschaftssteuerrecht bewanderter Jurist, Steuerberater oder Notar kann Sie hierüber aufklären. Wichtig für Erben: Auch der Erbe kann fördern und dabei Steuern sparen! Überträgt er Nachlassvermögen innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbanfall auf eine gemeinnützige Stiftung, erlischt insoweit die auf seine Erbschaft anfallende Erbschaftssteuer.

Übersicht über Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge*

**Die nachfolgenden Zahlen basieren auf dem Stand vom 1. Januar 2015. Bei Fragen zum Steuerrecht wenden Sie sich bitte direkt an einen Steuerberater.*

PERSÖNLICHER FREIBETRAG DER JEWEILIGEN ERBEN	
500.000 €	für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
400.000 €	für Kinder, Stief- und Adoptivkinder
200.000 €	für Enkel
100.000 €	Eltern, Groß-, Urgroßeltern
20.000 €	Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner
20.000 €	für alle übrigen Erben (z.B. auch Partner/-in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft)

BESONDERER VERSORGUNGSFREIBETRAG	
256.000 €	Ehepartner, eingetragene Lebenspartner
10.300 bis 52.000 €	Kinder, Stiefkinder (je nach ihrem Alter)

Steuerklasse I: *Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stief- und Adoptivkinder, Enkel, Eltern, Groß- und Urgroßeltern*

Steuerklasse II: *Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner*

Steuerklasse III: *Alle übrigen Erben*

DIE ERBSCHAFTSSTEUER WIRD NACH FOLGENDEN STEUERSÄTZEN ERHOBEN

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in der Steuerklasse I	II	III
bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Die Deutsche Diabetes Stiftung ist aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit von der Erbschaftssteuer befreit. Konkret bedeutet dies, dass ein Erbe oder Vermächtnis zu hundert Prozent in die satzungsgemäße Arbeit der Stiftung fließt.

Neben der Förderung wissenschaftlicher Forschung gehört die Aufklärung zur Prävention des Diabetes zu den Kernaufgaben der DDS

Wir freuen uns
auf das Gespräch mit Ihnen

SICH GEDANKEN ÜBER DEN EIGENEN NACHLASS ZU MACHEN, ist für die meisten Menschen ein sehr persönlicher Prozess, der fernab alltäglicher Aufgaben und Routine liegt. Nehmen Sie sich deshalb Zeit und die nötige Ruhe, um Ihre Wünsche nach Ihren Vorstellungen zu formulieren. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten hinzu, der Ihnen beispielsweise Fragen zum Steuerrecht beantwortet und Sie bei der korrekten Abfassung eines Testaments unterstützt. Gerne helfen wir Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Juristen, Steuerberater oder Notar.

Wenn Sie sich vorstellen können, im Rahmen einer letztwilligen Verfügung unsere Arbeit in Forschung und Prävention des Diabetes zu unterstützen und so für einen langen Zeitraum deutliche Spuren in der Deutschen Diabetes Stiftung zu hinterlassen, freuen wir uns, Sie bei Ihren Überlegungen begleiten zu dürfen. Gerne bieten wir Ihnen an, dass Sie sich jederzeit mit Ihren Fragen, Gedanken und nicht zuletzt Wünschen an uns wenden, um gemeinsam »Ihre« Lösung für ein Engagement zu finden.

Ihr Ansprechpartner:
Adrian Polok, Geschäftsführer
Telefon (02 11) 73 77 77 63
Adrian.Polok@diabetesstiftung.de

Für Ihr Engagement und Vertrauen
in unsere Arbeit danken wir Ihnen herzlich.

Ihre Spende hilft!

Spendenkonto
SozialBank AG
IBAN DE13 3702 0500 0008 8881 05
BIC BFSWDE33XXX
www.diabetesstiftung.de/spenden

DDS
Deutsche Diabetes Stiftung

Deutsche Diabetes Stiftung
Kölner Landstraße 11
40591 Düsseldorf

Telefon (02 11) 73 77 77 63

info@diabetesstiftung.de
www.diabetesstiftung.de